

Ärztammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Herrn
André Kuper
Der Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/618**

A01, A10

Prof. Dr. med. Susanne Schwalen
Tel.: 0211/4302-2200
Fax: 0211/4302-2209
Mail: susanne.schwalen@aekno.de

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ihr Schreiben:
30.04.2018

Ihr Zeichen:
I.1/A

Unser Zeichen:
691-18/SSW-KHA

Datum:
24.05.2018

Stellungnahme der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. November 1999 in der Fassung vom 13. Februar 2018

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP – Drucksache 17/2121
Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 30.05.2018**

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4

„... unter Angabe von Gründen für eine nicht erfolgte Hirntoddiagnostik, einer nicht erfolgten Meldung an die Koordinierungsstelle und anderer der Organentnahme entgegenstehenden Gründen...“

- Nach den Erkenntnissen der DSO wurde im Jahr 2016 bei einer erheblichen Anzahl von Fällen mit relevanter Hirnschädigung eine IHAD **nicht** eingeleitet. Bei 911 Fällen in NRW wurde als Grund ausgemacht, dass die Patientenverfügung keine Therapiefortsetzung erlaubt habe, die Therapie beendet worden sei, ohne das Thema Organspende anzusprechen. In weiteren Fällen wäre eine IHAD jedoch indiziert gewesen. Eine Analyse der Beteiligung von Transplantationsbeauftragten an diesen Fällen hat ergeben, dass in 800 dieser Fälle, d. h. 88 %, die Transplantationsbeauftragten in den entsprechenden Häusern nicht in das Geschehen einbezogen worden waren.
- Beide Ärztekammern begrüßen diese Maßnahme, die das Ziel hat, mögliche Organspender zu identifizieren, sehr und unterstützen diese. Allerdings müssen die Krankenhäuser auch finanziell und personell in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe auch wahrnehmen zu können.

Einfügung Absatz 1a nach § 4 Absatz 1

„Der Krankenhausträger lässt sich von der oder dem Transplantationsbeauftragte unmittelbar über den Stand der Organspende im eigenen Haus berichten...“

- Diese Ergänzung ist zu begrüßen, denn sie schärft das Verantwortungsbewusstsein des Krankenhausträgers für die Chancen im eigenen Haus, Organspenden auf den Weg zu bringen, und für die Notwendigkeit, diese dann auch realisieren, d. h. die personellen, apparativen und strukturellen Bedingungen zu optimieren.

Ergänzung § 4 Absatz 4:

- Diese an der Anzahl der Intensivbetten orientierte Freistellungszeit für TxB folgt der Forderung beider Ärztekammern, wie sie beispielsweise auch gemeinsam beim letzten Erfahrungstreffen der TxB im März 2018 in Münster formuliert wurde.
- Bei der geplanten Gesetzesänderung wurde das Verhältnis von Bettenanzahl zu freigestellter Zeit exakt wie im TPG-AG Bayern gestaltet. Im Gegensatz zu Bayern ist in NRW jedoch die Alternative, statt Freizeit eine zusätzliche Vergütung zu erhalten, nicht vorgesehen.

Einfügung § 5 Auskunftserteilung:

- Umfassende Information des aufsichtsführenden Ministeriums, damit dieses seine Steuerungsfunktion wahrnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr. med. Susanne Schwalen
Geschäftsführende Ärztin

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. phil. Michael Schwarzenau
Hauptgeschäftsführer